

Staatlich verordnete Ungleichheit – der Gender-Pay-Gap im preußischen Volksschullehrer*innenamt

Als bei der Beschlußfassung über die Verfassung der § 128 „alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte“ beseitigte, da wurde die Bedeutung dieses Satzes allgemein vor allem in der Richtung der Aufhebung des sogenannten „Zölibats“ gesucht. Vielleicht hätte man sofort mit größerem Nachdruck betonen sollen, daß es sich auch um mehr als das handeln könne, damit die Forderung des gleichen Gehalts für die gleiche Leistung ohne weiteres unter diesen Paragraphen fiel.¹

Als im Anschluss an den Erlass der Weimarer Reichsverfassung 1919 zahlreiche Länder die Besoldungsverhältnisse der Beamt*innen neu regelten, zeigte sich nicht nur der *Bund deutscher Frauenvereine* enttäuscht von der vielerorts weiterhin bestehenden Ungleichbehandlung von Männern und Frauen. Hatte Art. 128 Abs. 2 WRV in Aussicht gestellt „[a]lle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte“ zu beseitigen, zeigte sich in der Praxis, dass die Rechtsnorm ihr Versprechen, den Schlussstrich unter die Geschichte einer jahrzehntelang andauernden diskriminierenden Lohngestaltung im Staatsdienst zu ziehen (noch) nicht einlösen konnte.

Auch im Hegemonialstaat Preußen wurde 1920 die Besoldung der verschiedenen Gruppen der Beamt*innen am Anfang der Weimarer Republik neu geregelt. Eine dieser Gruppen waren die Volksschullehrer*innen. Die Lehrerinnen stellten die größte Gruppe der Beamtinnen im Deutschen Kaiserreich dar.² Die hohe Anzahl an Lehrerinnen beruhte nicht zuletzt darauf, dass der Beruf insbesondere bis zum Ende des 19. Jahrhunderts eine der wenigen Möglichkeiten für Frauen aus dem Bürgertum war, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, ohne einen ‚Ansehensverlust‘ befürchten zu müssen.³ Die Mehrheit der Frauen war dabei an den Volksschulen beschäftigt.⁴ Besonders zur Zeit des Kaiserreichs stieg die Zahl der Volksschullehrerinnen stark an. Waren in Preußen 1886

¹ Zur Frauenbewegung. Das Recht der Beamtinnen nach § 128 Abs. 2 der Verfassung, in: *Die Frau* 27, 10, 1920, S. 315.

² *Kling, Gudrun*: Die rechtliche Konstruktion des „weiblichen Beamten“, in: Ute Gerhard (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, 1997, S. 606.

³ *Schaser, Angelika*: Das Jahrhundert der Frauen?, in: Detlev Mares/Dieter Schott (Hrsg.), *Das Jahr 1913*, 2014, S. 220.

⁴ *Schwitalski, Ellen*: „Werde, die du bist“. Pionierinnen der Reformpädagogik, 2004, S. 119.

noch ca. 6.800 Lehrerinnen an den Volksschulen beschäftigt, waren es 1901 bereits über 13.000 und 1911 gar mehr als 24.000.⁵ Dabei waren die Lehrerinnen ihren männlichen Kollegen in zahlreichen Belangen nachgeordnet. Ein Ausdruck dieser Ungleichheit war die Besoldung der Lehrer*innen. In Preußen wurde den Besoldungsverhältnissen 1897 mit dem *Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen* ein rechtlicher Rahmen verliehen. Auch wenn das Besoldungsgesetz nur Mindestsätze normierte und die tatsächliche Besoldung von Gemeinde zu Gemeinde variierte, zeigte es deutlich die staatliche Minderbewertung der Tätigkeit der Lehrerin im Vergleich zu der des Lehrers. So lag der Mindestsatz der Volksschullehrerin ca. 22 % unter dem des männlichen Kollegen.⁶ Als das Gesetz 1909 reformiert wurde, verringerte sich der Abstand, das Grundgehalt der Lehrerin lag jedoch immer noch ca. 14 % unter dem des Lehrers.⁷ Doch nicht nur das Grundgehalt variierte zwischen den Geschlechtern. Auch die weiteren Bestandteile der Besoldung in Form der Alterszulagen, Mietentschädigungen oder Ortszulagen bevorzugten den Volksschullehrer.⁸

Entsprechend hoch waren die Erwartungen an die Reform des Gesetzes im Anschluss an den Erlass der Weimarer Reichsverfassung durch die Weimarer Nationalversammlung. Insbesondere die bürgerliche Frauenbewegung nahm die Verabschiedung der Verfassung zum Anlass, sich noch einmal vehement für die Umsetzung des Slogans ‚Gleicher Lohn für gleiche Leistung‘ auf Reichs- und Landesebene einzusetzen.⁹ Doch auch in der Debatte in der preußischen Landesversammlung, die die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer*innen 1920 reformierte, blieben viele Vertreter der Legislative und Exekutive in alten Denkmustern verhaftet und beriefen sich auf Argumente, die bereits 1897

⁵ Königliches Statistisches Landesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 1912, Jg. 10, 1913, S. 404.

⁶ Siehe § 2 des *Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897*, in: Gesetzessammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1897, S. 26.

⁷ Siehe § 3 des *Gesetzes über das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909*, in: Gesetzessammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1909, S. 93.

⁸ Siehe etwa §§ 8, 13, 17, 22 des *Gesetzes über das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909*, in: ebd., S. 95-96, 98.

⁹ Vgl. etwa: Bäumer, Gertrud: Die 11. Generalversammlung des Bundes Deutscher Frauenvereine, in: Die Frauenerfrage 21, 10, 1919, S. 76; Gleicher Lohn für gleiche Leistung, in: Die Lehrerin 36, 18, 1919, S. 138.

eine Reduzierung der Besoldung der Lehrerinnen rechtfertigen sollten. Dabei stellte sich auf der einen Seite die Frage der Bedürftigkeit der Lehrerin, da die Weimarer Reichsverfassung mit Art. 128 Abs. 2 WRV die Zölibatsbestimmungen offiziell aufgehoben und die Lehrerin von nun an mit ihrer Besoldung nicht mehr zwangsläufig nur für sich zu sorgen hatte. Auf der anderen Seite wurde die Frage der gleichen Leistung als Voraussetzung der gleichen Besoldung intensiv diskutiert. Insbesondere Vertreter der Exekutive verneinten dabei nicht nur die quantitative, sondern auch die qualitative Gleichwertigkeit der Arbeit der Lehrerinnen. Das im Dezember 1920 verabschiedete *Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen*, brachte schließlich zwar einige Verbesserungen für die Beamtinnen, die durch die Weimarer Reichsverfassung geweckte Hoffnung auf eine umfassende Gleichbewertung der männlichen und weiblichen Tätigkeit im Staatsdienst wurde jedoch enttäuscht.¹⁰ Stattdessen blieb die im Kaiserreich geborene Maxime ‚Gleicher Lohn für gleiche Leistung‘ auch während der Zeit der Weimarer Republik im Forderungskatalog der Frauenbewegung bestehen.

¹⁰ Das Gesetz ist abgedruckt in: Preußische Gesetzsammlung 1920, S. 623-654.